

Wiener Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle
bei der Wiener Landwirtschaftskammer
Gumpendorfer Straße 15, 1060 Wien
Tel.: +43 50259111, E-Mail: lfa@lk-wien.at

LEHRVERTRAG

(Lehranzeige für Heimlehre)
für Berufe in der Land- und Forstwirtschaft
(gebührenfrei gemäß § 54 LFBAG)

Lehrberuf: Forstwirtschaft

Lehrbetrieb / Betriebsführer:in

Name/Vorname/Betrieb

Straße/Hausnummer

Postleitzahl Ort

Landw. Betriebsnummer Telefonnummer

Ausbilder:in

Name/Vorname

Geburtsdatum Telefonnummer

E-Mail

Das Lehrlingseinkommen entspricht dem:

- ☐ Kollektiv für Gartenbau (Wien, NÖ, Bgld) €
☐ Kollektiv für€

Genehmigungsvermerk der Wiener Land- u. forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle
Genehmigt gemäß § 44 (1) Z 10 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz 2024:

Unterschrift Geschäftsführung

Datum

Lehrling

Name/Vorname

Straße/Hausnummer

Postleitzahl Ort

SV. Nr. u. Geburtsdatum Geburtsort

Telefonnummer E-Mail

Gesetzliche/r Vertreter:in

Name/Vorname

Straße/Hausnummer

Postleitzahl Ort

Geburtsdatum Telefonnummer

Lehrzeitbeginn: Lehrzeitende:

Lehrzeit dauert insgesamt drei Jahre. Anrechenbare Ausbildung: (Wird von der Lehrlingsstelle ausgefüllt; Ausbildungsnachweise sind beizulegen)

Ort

Datum

Unterschrift Lehrbetrieb

Unterschrift Lehrling

Unterschrift Ausbilder:in

Unterschrift gesetzliche/r Vertreter:in

Auszug aus dem Bundesgesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft

Lehrverhältnis

Die Lehre hat die Grundlage des praktischen Könnens und Wissens im Beruf zu vermitteln und den Lehrling mit allen in das Fach einschlägigen Arbeiten vertraut zu machen.

Jedem Lehrling gebührt ein Lehrlingseinkommen. Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit drei Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden (**Behaltspflicht**). Auf weitere Bestimmungen des § 266 des LAG wird hingewiesen.

Anrechnung von Ausbildungs- und Lehrzeiten

Die Lehrlingsstelle hat auf Antrag das Ausmaß der anrechenbaren Zeiten im Einzelfall zu bestimmen; dabei werden die Dauer sowie die Verwertbarkeit der vorangegangenen Ausbildungen (Kenntnisse und Fertigkeiten) berücksichtigt. Auf weitere Bestimmungen des § 17 des LFBAG wird hingewiesen.

Verlängerte Lehrzeit & Teilqualifikation

§ 18. (1) LFBAG: Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann am Beginn oder im Laufe des Lehrverhältnisses im Lehrvertrag eine gegenüber § 16 Abs. 1 längere Lehrzeit vereinbart werden.

§ 19. (1) LFBAG: Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Ausbildungsplans eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Ausbildungsplänen weiterer Lehrberufe, vereinbart werden (§ 21). Der Ausbildungsvertrag hat Fertigkeiten und Kenntnisse zu umfassen, die im Wirtschaftsleben verwertbar sind. Auf weitere Bestimmungen des § 18 und § 19 des LFBAG wird hingewiesen.

Urlaub

Dem Lehrling gebührt laut § 98 des LAG ein Urlaubsausmaß von 30 Werktagen (25 Tage bei 5-Tagewoche) pro Kalenderjahr, falls durch den Kollektivvertrag keine günstigere Regelung vorgesehen wird. Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeit des Dienstnehmers zu vereinbaren. Diese Vereinbarung hat so zu erfolgen, dass der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht werden kann. Auf weitere Bestimmungen des §§ 98 ff des LAG wird hingewiesen.

Pflichten des Lehrlings

§ 269 (1) LAG: Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu

erfüllen, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln.

(2) Der Lehrling hat den Unterricht in der Berufsschule und die vorgeschriebenen Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Er hat der bzw. dem Lehrberechtigten das Zeugnis der Berufsschule (des Fachkurses) unmittelbar nach Erhalt und auf Verlangen die Hefte und sonstigen Unterlagen, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen.

Pflichten des Lehrberechtigten

Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes zu unterweisen. Der Lehrling darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind. Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen

Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewusstem Verhalten anzuleiten und ihn auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen. Der Lehrberechtigte hat den Lehrling von Beginn an bei der Sozialversicherung (Gebietskrankenkasse bzw. SVS) anzumelden. Weitere Pflichten sind im § 270 des LAG geregelt.

Beendigung des Lehrverhältnisses und Wechsel der Lehrstelle

§ 271 (1) LAG: Das Lehrverhältnis endet in folgenden Fällen:

1. durch Ablauf der Lehrzeit;
2. bei Tod der bzw. des Lehrberechtigten oder des Lehrlings;
3. bei Unmöglichkeit seitens der bzw. des Lehrberechtigten oder des Lehrlings, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;
4. durch Auflösung während der Probezeit (§ 267 Abs. 1);
5. durch Auflösung aus wichtigen Gründen (§ 272);
6. durch einvernehmliche Auflösung (§ 273);
7. durch Kündigung (§ 274);
8. durch außerordentliche Auflösung (§ 275);
9. bei Auflösung des Lehrbetriebes;
10. bei Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen;
11. mit vorzeitiger positiver Ablegung der Facharbeiterprüfung, wobei die Lehrzeit mit Ablauf der Kalenderwoche, in der die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, endet.

(2) Die bzw. der Lehrberechtigte hat die Beendigung des Lehrverhältnisses unverzüglich der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen. Bei Tod der bzw. des Lehrberechtigten hat der Lehrling oder dessen gesetzliche Vertreterin bzw. Vertreter die Anzeige zu erstatten. Wird eine Lehrlingsstammrolle geführt, ist die Beendigung oder der Wechsel der Lehrstelle einzutragen.

Auflösung des Lehrverhältnisses aus wichtigen Gründen

Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit rechtswirksam nur aus wichtigen Gründen gelöst werden (siehe §272 LAG).

Einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses

§ 273 (1) LAG: Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit einvernehmlich aufgelöst werden. (2) Die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen und bedarf bei minderjährigen Lehrlingen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings. (3) Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses muss eine Amtsbestätigung eines Gerichts (§ 92 ASGG) oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorliegen, aus der hervorgeht, dass der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde. (4) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Heimlehre (§ 266 Abs. 4).

Kündigung

§ 274 LAG: Das Lehrverhältnis kann vom Lehrling, bei Minderjährigkeit von seiner gesetzlichen Vertreterin bzw. seinem gesetzlichen Vertreter, vierzehntägig zum Monatsende gekündigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Lehrling seinen Beruf aus stichhaltigen Gründen ändert, oder wenn er von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung der Verhältnisse zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft benötigt wird.

Ausbildungsübertritt (außerordentliche Auflösung)

§ 275 (1) LAG: Sowohl die bzw. der Lehrberechtigte als auch der Lehrling können das Lehrverhältnis schriftlich zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monats und bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von mindestens drei Jahren überdies zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen.

Bei Unklarheiten oder Fragen kontaktieren Sie bitte die Wiener Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

Amtliche Vermerke der Wiener Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle: